

Satzung der Montafreunde (Neufassung 2021, einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3. August 2021)

1. Ziel des Vereins

Die Montafreunde sind eine Vereinigung von Urlaubern mit festem Standplatz im CHM Montalivet. Sie vertreten die Interessen der Mitglieder im Sinne der Tradition des CHM im Einklang mit den naturistischen Werten gegenüber Dritten, insbesondere der Socnat.

2. Gegenstand des Vereins

Der Verein führt den Namen Montafreunde. Er hat die Rechtsform eines nichteingetragenen Vereins.

Die Montafreunde sind eine eigenständige Gruppe innerhalb der ANM (Amis Naturistes de Montalivet). Die Mitglieder der Montafreunde sind automatisch Mitglieder in der ANM.

Dazu übersetzt und verteilt der Verein die Informationen der ANM an die Mitglieder in deutscher Sprache. Je nach Erforderlichkeit und Themenlage werden auch eigene Rundschreiben an die Mitglieder verteilt.

Er sammelt jährlich den ANM-Mitgliedsbeitrag ein und leitet diesen unter der jeweiligen Erneuerung der ANM-Mitgliedschaft an die ANM weiter.

Er betreibt die Website www.montafreunde.de, auf der Informationen aktuell verteilt werden und auch Beiträge zur gemeinsamen Meinungsbildung geleistet werden können.

Er strebt ein gemeinsames Vorgehen mit den anderen Vereinigungen im CHM gegenüber der Direktion des CHM und der Socnat, sowie offiziellen Stellen an.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der im CHM einen festen Standplatz (Bungalow, Mobilhome oder Dauercamper) besitzt, besaß oder plant zu erwerben.

Jedes Mitglied beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Verwirklichung der Vereinsziele.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Sie endet mit dem Austritt, der zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Außerdem kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht begleicht.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 20.- €. Davon werden 15 Euro an die ANM weitergeleitet. Sofern die Mitglieder keine Einzugsermächtigung erteilen, verpflichten sie sich, den Beitrag bis spätestens 31. März, bzw. bei Beitritt nach diesem Datum unverzüglich zu überweisen.

4. Organe des Vereins

Die Organe sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich während der Hauptferienzeit in Montalivet statt. Der Termin ist mit Rücksicht auf die Schulferien so zu wählen, dass möglichst viele Bundesländer Sommerferien haben.

Die Einladungen mit Tagesordnung werden spätestens drei Wochen vorher per e-mail versendet. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 1 Woche vor dem Termin stellen. Über die Aufnahme dieser Anträge stimmt die Mitgliederversammlung ab.

Teilnahme- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Verhinderte Mitglieder können sich vertreten lassen. Mitgliederversammlungen per Videokonferenz sind möglich. Aufzeichnungen von Mitgliederversammlung können im internen Teil der Website veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Beschlüsse können auch mittels elektronischer Verfahren gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Bestellung des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Vorschlag der deutschen Vertreter im Vorstand der ANM
- Diskussion allgemein interessierender Punkte im CHM
- Beschlussfassung zu allgemeinen Themen soweit erforderlich
- Änderung dieser Satzung

6. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er besteht aus bis zu sechs gewählten Mitgliedern, sowie dem deutschen Vizepräsident der ANM kraft Amtes. Dem Vorstand sollen möglichst mindestens je ein Vertreter der Bungaloweigentümer, der Mobilhomebesitzer und der Dauercamper angehören.

Der Vorstand regelt die interne Aufgabenverteilung (Vorsitzender, Beisitzer und Kassenwart).

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er kann ein Mitglied des Vorstandes zur Vertretung bevollmächtigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seines Mandates aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins zum Vorstand kooptieren, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

7. Änderung der Satzung

Diese Satzung kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden geändert werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist mindestens 6 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu machen.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

9. Sitz und Gerichtsstand

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Vorsitzenden. Dort befindet sich auch der Gerichtsstand.